

GmbH-Unternehmenssatzung

der Energievision Landkreis Erding Projektentwicklungs (EVE) GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Energievision Landkreis Erding Projektentwicklungs (EVE) GmbH.
- (2) Die Kurzbezeichnung lautet: EVE.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Erding.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung von Energieprojekten im Landkreis Erding, insbesondere der Projektentwicklung von Erzeugungsanlagen aus regenerativen Energiequellen, z. B. Windkraftanlagen. Die Gesellschaft dient den kommunalen Gesellschaftern zur Erfüllung ihrer gesetzlich begrenzten Aufgaben sowie ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtungen aus den Energiewendebeschlüssen, insbesondere denjenigen der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung.
- (2) Die Gesellschaft kann Neben- und Hilfsbetriebe, die ihre Aufgaben fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, errichten und unterhalten. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Gesellschaft auch an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck nach Art. 75 LKrO und Art. 87 GO dient und die Nachschusspflicht begrenzt ist; Art. 84 LKrO und Art. 96 GO bleiben unberührt. Die Gesellschaft kann sich auch an einer später zu gründenden Objektgesellschaft, die ein Energieprojekt plant, errichtet und/oder betreibt, beteiligen; die kommunalen Gesellschafter jedoch nur im Umfang ihres gesetzlich begrenzten Aufgabenbereichs.
- (3) Die Gesellschaft kann die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen; Art. 75 Abs. 2 LKrO und Art. 87 Abs. 2 GO bleiben unberührt.

§ 3

Gesellschafter, Stammkapital, Kapitalrücklage

- (1) Gesellschafter können insbesondere folgende juristische Personen sein:
- a. der Landkreis Erding,
 - b. die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Erding,
 - c. die Stadtwerke Erding GmbH, die Stadtwerke Dorfen GmbH, die Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co.KG, die Sempt Elektrizitätswerke GmbH & Co.KG, das E-Werk Schweiger oHG und die Energieerzeugung Haag GmbH sowie weitere Energieversorgungsunternehmen, falls dies durch Gesellschafterbeschluss einstimmig beschlossen wird und die in § 3 Abs. 1 c. genannten Gesellschafter bereit sind Anteile abzutreten.

Sollten einige in b. genannten Gebietskörperschaften nicht oder nicht von Anfang an Gesellschafter werden, übernimmt der Landkreis Erding den für die Gebietskörperschaft vorgesehenen Geschäftsanteil in Höhe von jeweils EUR 700. Er kann ihn gegebenenfalls später an die betroffene Gebietskörperschaft gegen Zahlung des Vorverauslagten abtreten (siehe (2) bis (6)).

- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 54.600** (Betrag in Worten: vierundfünfzigtausendsechshundert Euro).
- (3) Vom Stammkapital übernimmt
- a. der Landkreis Erding
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 18.200** (in Worten: achtzehntausendzweihundert Euro);
(Geschäftsanteil Nr. 1)
 - b. die Stadt Dorfen, die Stadt Erding, der Markt Isen, der Markt Wartenberg, die Gemeinde Berglern, die Gemeinde Bockhorn, die Gemeinde Buch am Buchrain, die Gemeinde Eitting, die Gemeinde Finsing, die Gemeinde Forstern, die Gemeinde Fraunberg, die Gemeinde Hohenpolding, die Gemeinde Inning am Holz, die Gemeinde Kirchberg, die Gemeinde Langenpreising, die Gemeinde Lengdorf, die Gemeinde Moosinning, die Gemeinde Neuching, die Gemeinde Oberding, die Gemeinde Ottenhofen, die Gemeinde Pastetten, die Gemeinde St. Wolfgang, die Gemeinde Steinkirchen, die Gemeinde Taufkirchen (Vils), die Gemeinde Walpertskirchen und die Gemeinde Wörth
jeweils einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 700** (in Worten: siebenhundert Euro);
(Geschäftsanteil Nr. 2 bis 27)

c. die Stadtwerke Erding GmbH einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 8.200** (in Worten: achttausendzweihundert Euro);
(Geschäftsanteil 28)

die Stadtwerke Dorfen GmbH einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 1.600** (in Worten: tausendsechshundert Euro);
(Geschäftsanteil 29)

die Gemeindewerke Taufkirchen GmbH & Co.KG einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 200** (in Worten: zweihundert Euro);
(Geschäftsanteil 30)

die Sempt Elektrizitätswerke GmbH & Co.KG einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 4.900** (in Worten: viertausendneunhundert Euro);
(Geschäftsanteil 31)

das E-Werk Schweiger oHG einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 1.500** (in Worten: tausendfünfhundert Euro);
(Geschäftsanteil 32)

und die Energieerzeugung Haag GmbH einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 1.800** (in Worten: tausendachthundert Euro);
(Geschäftsanteil 33)

- (4) Die Stammeinlagen sind in bar und in voller Höhe sofort an die Gesellschaft einzubezahlen.
- (5) Die Gesellschafter leisten zudem einmalig die nachstehenden Geldbeträge in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) der Gesellschaft; § 10 Abs. 3 und Abs. 4 bleiben hiervon unberührt:

Der Landkreis Erding zahlt an die Gesellschaft **EUR 1,50 je Einwohner des Landkreises**; jede übrige Gebietskörperschaft zahlt an die Gesellschaft **EUR 1,50 je Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaft**. Für die Berechnung der geschuldeten Leistung ist die amtliche Fortschreibung der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.06.2012 maßgeblich.

Die Stadtwerke Erding GmbH zahlen **EUR 88.338** die Stadtwerke Dorfen GmbH **EUR 17.194**, die Gemeindewerke Taufkirchen GmbH & Co.KG **EUR 1.445**, die Sempt Elektrizitätswerke GmbH & Co.KG **EUR 53.177**, das E-Werk Schweiger oHG **EUR 14.901**, und die Energieerzeugung Haag GmbH **EUR 18.539**. Dies entspricht insgesamt einem den Landkreis Erding entsprechenden Anteil und beruht von der Auftei-

lung her auf der prozentualen Basis der im eigenen Netz innerhalb des Landkreises Erding im Kalenderjahr 2012 umgesetzten elektrischen Energie.

- (6) Die in Abs. 5 genannten Beträge werden wie folgt fällig und sind dann sofort durch jeden einzelnen Gesellschafter an die Gesellschaft auf das durch die Geschäftsführung zu benennende Bankkonto einzubezahlen:
1/3 einen Monat nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister,
1/3 frühestens zum 01.09.2013 auf schriftliche Anforderung durch die Geschäftsführung sowie 1/3 frühestens zum 01.01.2014 auf schriftliche Anforderung der Geschäftsführung.
- (7) Sollte ein Gesellschafter seinen Verpflichtungen aus (3) bis (6) trotz schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsführung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der jeweilige Geschäftsanteil an den Landkreis Erding abweichend von Absatz 3 abgetreten wird. Der Landkreis Erding übernimmt sodann die Zahlungsverpflichtungen des ausscheidenden Gesellschafters.
- (8) Mehrere voll einbezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und (kumulativ) der Gesellschaft zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf neben der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auch der Zustimmung der Gesellschaft.
Die erforderliche Zustimmung der Gesellschaft nach Satz 1 und 2 erteilt die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Die Geschäftsführung benötigt hierzu im Innenverhältnis einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss. Der betroffene Gesellschafter ist hierbei mitstimmberechtigt.
- (9) Sollten der Gesellschaft Mittel Dritter wie beispielsweise staatliche Fördergelder oder Sponsorenzuschüsse zufließen, sind diese der freien Kapitalrücklage zuzuführen.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit Ablauf des gleichen Kalenderjahres.

§ 5

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt frühestens im Herbst 2014, ob ein Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des jeweiligen Landrates des Landkreises Erding eingerichtet werden soll und für welche Entscheidungen der Aufsichtsrat zuständig ist.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Vorsitzender

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf jährlich mindestens jedoch einmal und grundsätzlich im Landratsamt Erding statt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf Wunsch elektronisch an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Werktagen abgekürzt werden. Sind sämtliche Gesellschafter vertreten und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.
- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der jeweilige Landrat des Landkreises Erding. Für den Verhinderungsfall wird ein Stellvertreter benannt. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen. Er hat Richtlinienkompetenz gegenüber der Geschäftsführung, beantwortet Presseanfragen eigenständig und gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief oder Telefax an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann nur in Angelegenheiten Beschlüsse fassen, für die sie nach § 7 der Satzung zuständig ist. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift

aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Die Stimmabgabe kann in diesem Fall in Textform erfolgen. Nicht anwesende Gesellschafter können an einer Gesellschafterversammlung zur nachträglichen Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären. Die nachträgliche Stimmabgabe erfolgt in Textform. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Das gilt auch bei nachträglicher Stimmabgabe einzelner Gesellschafter.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag eine andere Regelung vorsehen. **Je EUR 100,00 (Betrag in Worten: einhundert Euro) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.** Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung.
- (9) Auf Antrag eines Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (10) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer / die Geschäftsführer von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung eines der Geschäftsführer, durch Beschluss ausschließen. Die Geschäftsführung hat im Übrigen ein selbständiges Antrags- und Rederecht.

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung berät die Geschäftsführung. Dabei kann sie sich der Unterstützung sachverständiger Dritter bedienen. Sie hat gegenüber der Geschäftsführung ein Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur vom Vorsitzenden der zuletzt abgehaltenen Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. § 51a GmbHG bleibt unberührt.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung der Geschäftsführung übertragen sind; sie entscheidet insbesondere über:

1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere zur Aufnahme weiterer Gesellschafter,
3. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gesellschaft,
4. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und die Übernahme von Unternehmen,
5. Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen,
6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen,
7. Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführer, Abschluss, Änderung und Kündigung der Verträge mit den Geschäftsführern sowie aller damit zusammenhängender Fragen, insbesondere der Genehmigung von Nebentätigkeiten, Wettbewerbsverboten sowie der Befreiung hiervon, der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB u. ä.,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie deren Änderung oder Aufhebung,
9. Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
10. Genehmigung der Überschreitung der Ausgabebesätze des Wirtschafts- und Finanzplanes durch die Geschäftsführung,
11. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Bestellung des Abschlussprüfers sowie eine etwaige Bestellung eines Sonderprüfers zu Themen wie Versicherungsschutz, Risikomanagement und Vergabewesen, die nicht von der Jahresabschlussprüfung erfasst sind,
12. Entlastung des / der Geschäftsführer sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied der Geschäftsführung,
13. Auflösung der Gesellschaft,
14. Weisungen an die Geschäftsführung außerhalb der Geschäftsordnung,
15. Entscheidungen über Nachschuss bzw. Aufnahme von Fremdkapital,
16. Sonstige gesetzlich zwingende Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung.

In den Fällen des Abs. 2 Ziffern 2 bis 5 bedürfen die Entscheidungen einstimmiger Beschlüsse der abgegebenen Stimmen. Im Falle des Abs. 2 Ziffer 14 und 15 bedürfen die Entscheidungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Geschäftsführung und Geschäftsgang

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der / die jeweils auf höchstens 5 Jahre bestellt wird / werden. Wiederbestellung ist zulässig. Es ist geplant jeweils einen Geschäftsführer aus den Reihen des Landkreises Erding, der Städte bzw. Gemeinden sowie der regionalen Energieversorger zu bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so bestimmt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einen Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Geschäftsführer vertreten.
Durch Beschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern allgemein oder für den Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis und/oder ebenso Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Liquidatoren.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Verteilung der Geschäftsführungsaufgaben durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist berechtigt sich der Unterstützung Dritter zu bedienen, soweit das zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.
- (4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Rechtsverkehr. Sie ist für die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich; die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Interessen der Gesellschaft sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Geschäftsführung berichtet bei jeder Gesellschafterversammlung über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft sowie über besondere Vorkommnisse im Hinblick auf den Geschäftsgang.
- (6) In unaufschiebbaren Eilfällen, in denen kein Gesellschafterbeschluss herbeigeführt werden kann, entscheiden die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gemeinsam. Falls auch dies nicht möglich ist, entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Hierüber werden die Gesellschafter unverzüglich schriftlich oder elektronisch informiert.
- (7) Die Geschäftsführung darf Angelegenheiten, über die die Gesellschafterversammlung zu entscheiden hat, im Innenverhältnis, unbeschadet der Vertretungsmacht

nach außen (vgl. § 37 GmbHG), erst nach der Beschlussfassung vollziehen. Sie bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den in einer Geschäftsordnung festgesetzten Betrag übersteigen,
2. Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, Vergleiche und Verzicht, soweit sie den in einer Geschäftsordnung festgesetzten Betrag übersteigen,
3. Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Verpflichtungen für die Gesellschaft, die eine in einer Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze übersteigen oder von Verträgen, die eine in einer Geschäftsordnung festzulegende Laufzeit übersteigen oder bei Verträgen in Bezug auf bestimmte in der Geschäftsordnung festzulegende Inhalte.

§ 9

Jahresabschluss, Prüfung der Gesellschaft

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von dem/den Geschäftsführer/n innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres nach den maßgeblichen Bestimmungen zu erstellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Art. 82 LKrO bzw. Art. 94 GO ist die Gesellschaft verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen sowie den Abschlussprüfer mit der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu beauftragen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben innerhalb der Fristen des § 42 a GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Verwendung und die Verteilung des Ergebnisses bestimmen sich nach § 29 GmbHG. Der/Die Geschäftsführer sind auch berechtigt, den Jahresabschluss unter Verwendung des Ganzen oder eines Teils des Ergebnisses sowie unter Auflösung von Rücklagen aufzustellen.
- (5) Den kommunalen Mitgesellschaftern und der jeweils zuständigen örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörde stehen zur Klärung von Fragen, die

bei der jeweiligen Prüfung auftreten, die Rechte nach § 54 HGrG zu; sie dürfen sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 10

Wirtschaftsplan, Nachschuss

- (1) Unter den Voraussetzungen des Art. 82 LKrO bzw. Art. 94 GO ist die Gesellschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die ebenfalls jährlich aufzustellen bzw. fortzuentwickeln ist.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die jährlich fortgeschriebene Finanzplanung sind den Gesellschaftern bis spätestens 30. November des Vorjahres zu übermitteln.
- (3) Sollte sich aus dem Wirtschaftsplan ergeben, dass sich eine Finanzierungslücke ergibt, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen, ob und in welcher Höhe ein Nachschuss eingefordert wird oder Fremdkapital aufgenommen werden soll sowie über dessen Fälligkeit. Die Höchstgrenze der Nachschusspflicht oder der Fremdkapitalaufnahme ist jährlich ein Drittel des in § 3 Abs. 5 dieser Satzung genannten Betrages.
- (4) Sollte eine Nachschusspflicht bzw. die Aufnahme von Fremdkapital beschlossen werden, besteht für jeden Gesellschafter das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein Gesellschafter, der wegen eines beschlossenen Nachschusses sein Kündigungsrecht wahrnimmt, ist vom Nachschuss befreit.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist bei diesem Beschluss nicht stimmberechtigt.
- (2) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten.

Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richten sich nach § 13 der Satzung. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

- (3) Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinn- und Liquidationserlöse sowie sonstige Ansprüche der Gesellschafter sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters auf Dritte übertragbar, soweit steuerrechtlich zulässig.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Er hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern.
 - c) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - d) Er kündigt oder er seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat.
 - e) Wenn die Auflösung eines Gesellschafters beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt.
 - f) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.

- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- (3) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf den Landkreis Erding zu übertragen ist.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 13 der Satzung. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- (6) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 13

Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die - falls keine gütliche Einigung erfolgt – wie folgt ermittelt wird:

Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch den für die Gesellschaft tätigen Steuerberater oder im Streitfall auf Antrag einer Partei durch einen von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zu bestimmenden Prüfer als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Der Schiedsgutachter kann nach seinem Ermessen die Bewertungsmethode sowie den Wert der Wirtschaftsgüter bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Ein Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20% vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieses Abschlags von 20%. Die Kosten für das Schiedsgutachten trägt der ausscheidende Gesellschafter.
- (2) Die Abfindung wird sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.

- (4) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

§ 14

Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber allen übrigen Gesellschaftern. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft bleibt unberührt.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens an. Der Eingang einer Kündigung eines Gesellschafters bei der Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung unverzüglich allen übrigen Gesellschaftern schriftlich anzuzeigen (sog. Kündigungsanzeige).
- (3) Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Tage des Eingangs der Kündigungsanzeige oder – bei unmittelbarem Erhalt der Kündigung durch den kündigenden Gesellschafter – beginnend mit dem Tage des Eingangs der Kündigung, die Kündigung auf den gleichen Zeitpunkt wie der Kündigende zu erklären (sog. Anschlussklärung); für die Anschlussklärung gilt Abs. 2 entsprechend. Wenn sämtliche übrigen Gesellschafter auf denselben Zeitpunkt gekündigt oder die Anschlussklärung abgegeben haben, ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (4) Befindet sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters in Auflösung oder aus anderen Gründen in Liquidation, nehmen auch die kündigenden Gesellschafter an der Auflösung bzw. der Liquidation teil.

§ 15

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder, wenn die Auflösungsgründe des § 60 GmbHG gegeben sind, aufgelöst werden.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung über die Geschäftsführung und Vertretung gelten entsprechend auch für die Liquidatoren.

- (3) Erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, besteht deren Vertretungsbefugnis unverändert fort, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

§ 16

Allgemeines

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft übernimmt alle Gründungskosten (Kosten der Rechtsberatung, der Beurkundung, der Handelsregistereintragung und der Steuerberatung) bis zu insgesamt höchstens 2.000 Euro.
- (4) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon unberührt bleiben. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise weitestgehend erreicht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.